

INFORMATIONEN 2025

Dezember 2024

**Dokument für
Arbeitgeber mit Angestellten**

**Die wichtigsten Neuerungen für das Jahr 2025
betreffen die Familienzulagen sowie das
Inkrafttreten der Änderungen
im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
ab 1. Januar 2025.**

INHALT

- 1.** Beiträge – AHV/IV/EO
- 2.** Beiträge - Familienzulagen und Kantonale Regelungen
- 3.** Leistungen - AHV/IV/EO
- 4.** Leistungen - Familienzulagen – Anpassung 2025
- 5.** Leistungen - Familienzulagen – Optimieren Sie Ihre Anträge
- 6.** Verschiedene Informationen
- 7.** eServices
- 8.** Lohnmeldungen 2024 – Arbeitgeber, MIT Angestellten, die weder Swissdec noch eServices nutzen
- 9.** Lohnmeldungen 2024 – Arbeitgeber, MIT Angestellten, die Swissdec oder eServices nutzen
- 10.** Grenzüberschreitende Beschäftigungen - Angestellte mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland
- 11.** Grenzüberschreitende Beschäftigungen – Webapplikation ALPS
- 12.** Grenzüberschreitende Tätigkeit – Beschäftigung von Grenzgänger/innen
- 13.** Kontakt
- 14.** Zufriedenheitsumfrage

Unterlagen, bis zum 30. Januar 2025 ordentlich ausgefüllt an uns zurückgesendet werden müssen :

- *[Jahreskontrolle 2024 - Grenzüberschreitenden Situationen](#)*
- *[Jahreskontrolle 2024](#)*
- *[Lohnmeldung 2024](#)*

BEITRÄGE

AHV/IV/EO

Keine Änderungen für 2025.

Zur Erinnerung: Der Gesamtbeitrag für AHV/IV/EO beträgt **10,60 %** (5,30 % für die Arbeitnehmenden und 5,30 % für die Arbeitgeber). Siehe **BEITRÄGE**.

AHV-Freibetrag für Angestellte, die das gesetzliche Referenzalter für die Altersrente erreicht haben

Personen, die über das Referenzalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, können unter gewissen Bedingungen ihre AHV-Rente verbessern.

Eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus ermöglicht, eventuelle Beitragslücken zu schliessen oder möglicherweise das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen. **Alle Arbeitnehmenden, die das Referenzalter erreicht haben, müssen ab jetzt ihrem Arbeitgeber mitteilen**, ob sie weiterhin auf der ganzen Lohnsumme AHV-Beiträge entrichten wollen, oder ob sie sich entscheiden, den jährlichen Freibetrag von CHF 16 800.- anzuwenden.

Sehr wichtig: Die erste Erklärung des betreffenden Arbeitnehmenden muss vor der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters dem Arbeitgeber eingereicht werden.

Anschliessend müssen die Arbeitnehmenden, die das Referenzalter erreicht haben, ihre Erklärung jeweils vor der ersten Lohnauszahlung des folgenden Jahres einreichen.

In jedem Fall müssen sie jedes Jahr mitteilen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten wollen. **Liegt keine Mitteilung vor, wird der Freibetrag angewandt.**

Wir empfehlen den Arbeitgebern, ihre Angestellten ein Dokument unterzeichnen zu lassen, in dem sie mitteilen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten wollen. Mit diesem Vorgehen vermeiden Sie Probleme mit allfälligen Einsprüchen. Auf der Website unserer Sozialversicherungskassen finden Sie dafür ein Musterdokument: **2.9 Verzicht auf den Freibetrag für erwerbstätige Rentner und Rentnerinnen** (nur auf Französisch). Dieses Dokument muss in Ihren Akten aufbewahrt werden.

Beitrэгspflicht an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Einkommen

Wir rufen in Erinnerung, dass alle Einkommen, die CHF 2'500.- im Jahr nicht übersteigen, von der Beitrэгspflicht befreit sind. Doch

- a) **gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten** (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) **und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten** (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitrэгspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2'500.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf CHF 2500 im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitrэгspflichtigen Person erhoben.

BEITRÄGE

Familienzulagen und kantonale Regelungen

Alle Kantone

Im vergangenen August hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Datum werden die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Diese Leistungserhöhungen erfordern eine Änderung bei den Beitragssätzen in den Kantonen, in denen unsere Kasse tätig ist. [Nachfolgend finden Sie die neuen Sätze, die ab dem 1. Januar 2025 angewandt werden.](#)

Waadt

Die Leistungen der Familienzulagen werden per 1. Januar 2025 um über **7 %(!)** zunehmen, obwohl die Beträge im Kanton Waadt bereits heute weit über den bundesrechtlichen Minimalwerten liegen. Mit Blick auf die Beiträge entspricht diese Erhöhung +/- 0,14 %.

Wie bereits in den vergangenen Jahren strebt der Vorstand jedoch an, die Reserven so nah wie möglich an die **gesetzliche Grenze** von 20 % zu bringen. Dieser Prozentsatz berechnet sich gestützt auf die gesamten jährlich ausgerichteten Familienzulagen.

Auch in Anbetracht der bisherigen guten Performance der Finanzmärkte hat der Vorstand unserer Kasse deshalb beschlossen, den Beitragssatz bei **2,65 %*** zu belassen.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst **der Satz Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:
0,16 % für die Kinderbetreuung
0,09 % für die Berufsbildung*

Appenzell Ausserrhoden

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von **1,60 %** beizubehalten.

Appenzell Innerrhoden

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **1,80 %** beizubehalten.

Aargau

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **1,95 %** beizubehalten.

Basel-Landschaft

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

Basel-Stadt

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Doch mit Blick auf den Risikosatz Beiträge-Leistungen hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** zu erhöhen.

Bern

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **1,65 %** beizubehalten.

Freiburg

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von **2,83 %*** beizubehalten.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst **der Satz Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:
0,04 % für die familienergänzende Kinderbetreuung
0,04 % für die Berufsbildung*

Genf

Familienzulagen

Der Staatsrat hat beschlossen, den kantonalen Beitragssatz für die Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 **zu senken**. Dieser liegt nun bei **2,25 %** der AHV-pflichtigen Löhne.

Da für die Kinderbetreuungsstrukturen und die Tagesfamilienbetreuung unverändert 0,07 % erhoben werden, beträgt der angewandte Satz für 2025 **2,32 %**.

Der Fonds für die Berufsbildung behält seinen degressiven Satz wie folgt bei:

<=	2,5 Millionen		0,0820%
>	2,5 Millionen	<= 10 Millionen	0,0650%
>	10,0 Millionen	<= 50 Millionen	0,0497%
>	50,0 Millionen		0,0396%

Genfer Mutterschaft

Der Staatsrat hat eine erneute Senkung des Beitragssatzes beschlossen und ihn ab dem 1. Januar 2025 auf **0,064 %** festgelegt. Wir erinnern Sie daran, dass dieser Satz paritätisch ist und zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden des Kantons Genf entrichtet wird.

Die Genfer Selbstständigerwerbenden leisten ihrerseits einen Beitrag von **0,032 %**.

Glarus

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

Graubünden

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von **1,65 %** beizubehalten.

Jura

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von **3,00 %*** beizubehalten.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst der Satz **0,10 % für den Berufsbildungsfonds.*

Luzern

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,555 % auf **1,60 %*** anzuheben.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst der Satz **0,005 % für den Arbeitslosenhilfsfonds.*

Neuenburg

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Doch mit Blick auf den Risikosatz Beiträge-Leistungen hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von 2,437 %** auf **2,387 %*** zu senken.

****2025 umfasst der Satz Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:***

0,180 % für die familienergänzende Kinderbetreuung

0,507 % für Lehren und berufliche Weiterbildung (Fusion der Fonds 2024 für die Berufsbildung und für die Förderung der beruflichen Grundbildung im Dualsystem)

*****2024 umfasste der Satz Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:***

0,180 % für die familienergänzende Kinderbetreuung

0,087 % für die Berufsbildung

0,420 % für die Förderung der beruflichen Grundbildung im Dualsystem

Nidwalden

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

Obwalden

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat jedoch beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

St. Gallen

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **1,80 %** beizubehalten.

Schaffhausen

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat jedoch beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

Schwyz

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat jedoch beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

Solothurn

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,55 % auf **1,60 %*** anzuheben.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst der Satz **0,15 % für die Ergänzungsleistungen für Familien.*

Tessin

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **2,445 %** beizubehalten.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst **der Satz Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:
0,150 % für die Integrationszulage
0,150 % für die Elternzulage
0,095 % für die Berufsbildung*

Thurgau

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,50 % auf **1,60 %** anzuheben.

Uri

Die Leistungen der Familienzulagen ab dem 1. Januar 2025 bleiben gleich. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von **1,70 %** beizubehalten.

Wallis

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **3,331 %** beizubehalten.

Der Beitragssatz der Arbeitnehmenden bleibt 2025 im Vergleich zu 2024 unverändert auf **0,171 %**.

Sowohl 2024 als auch 2025 umfasst **der Satz Beiträge an die folgenden kantonalen Fonds:
0,180 % für die Familie
0,101 % für die Berufsbildung und für die Erwachsenenbildung*

Zug

Auch wenn die Leistungen der Familienzulagen am 1. Januar 2025 zunehmen, hat der Vorstand unserer Kasse entschieden, den Beitragssatz von **1,65 %** beizubehalten.

Zürich

Die Leistungen der Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2025 erhöht. Der Vorstand unserer Kasse hat beschlossen, den Beitragssatz von 1,10 % auf **1,20 %** anzuheben.

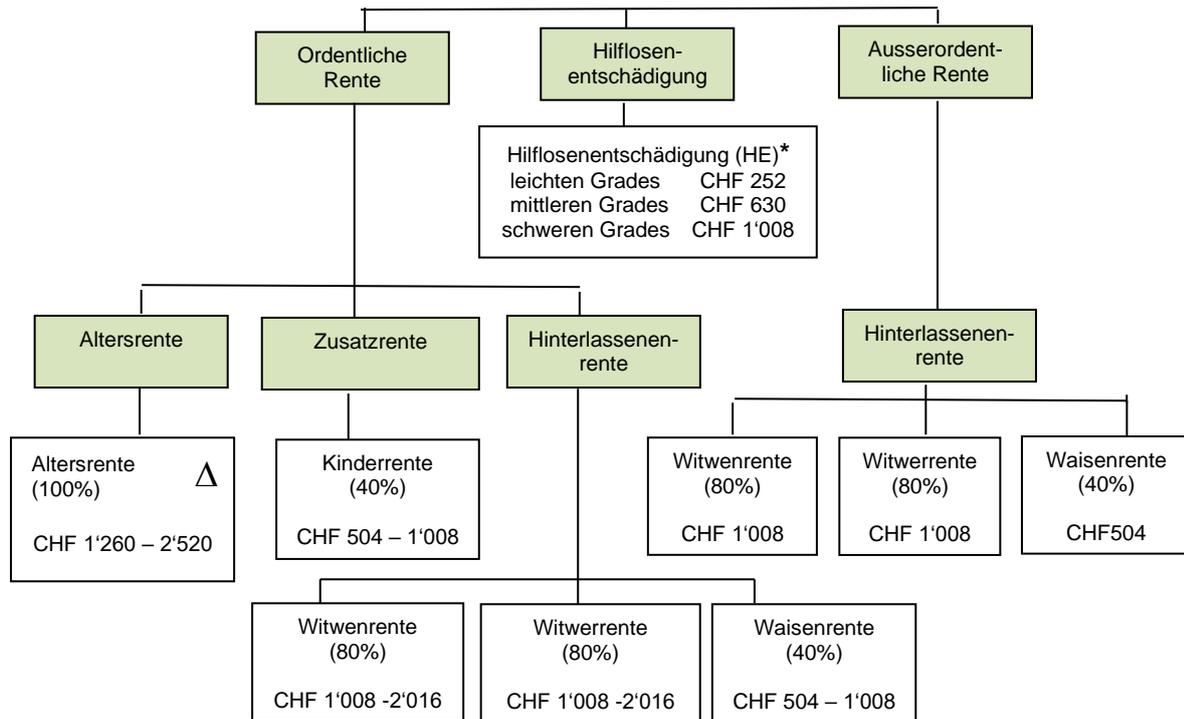
Der Fonds für die Berufsbildung behält seinen Satz von **0,10 %** bei und wird separat einmal jährlich in Rechnung gestellt.

LEISTUNGEN

AHV/IV/EO

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Renten gestützt auf einen Bundesratsentscheid an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Erhöhung führt zu folgenden Richtbeträgen:

Art und monatlicher Betrag der AHV-Renten 2025



* Ersetzt die HE zur AHV eine HE zur IV und lebt die Person im eigenen Zuhause (Besitzstandswahrung):

- leichten Grades CHF 504.-
- mittleren Grades CHF 1'260.-
- schweren Grades CHF 2'016.-

△ Beziehen beide Eheleute eine Rente, ist das Zusammentreffen von Leistungen auf 150% der Maximalrente (CHF 3'780.-) begrenzt.



Zur Erinnerung: Mit der Reform AHV 21, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, wird das Rentenalter auf 65 Jahre für Frauen und Männer vereinheitlicht. Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, werden mit Ausgleichsmassnahmen begleitet. Wir werden von nun an nicht mehr vom «Rentenalter» sprechen, sondern vom «**Referenzalter**». Der Rentenbezug kann neu flexibel gestaltet werden, sowohl mit Blick auf den Teil der bezogenen Rente als auch auf den Zeitpunkt des Bezugs.

Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht.

Im Jahr	Referenzalter für Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Ab 2028 wird für alle das gleiche Referenzalter gelten.

Wichtig: Die AHV-Beitragspflicht endet wie bisher erst bei Erreichen des Referenzalters.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Die Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 **können die Altersrente weiterhin** mit 62 Jahren **vorbeziehen**. Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang.

Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden die Frauen der Übergangsgeneration, die Ihre Altersrente nicht vorbeziehen, lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten.

Flexibler Rentenbezug:

Die Reform AHV 21 ermöglicht ab dem 1. Januar 2024, den Rentenbezug flexibler zu gestalten. So kann die Rente zwischen dem 63. und 70. Altersjahr **ab jedem beliebigen Monat** bezogen werden.

Auch ist es möglich, eine Teilrente von mindestens 20 % bis höchstens 80 % oder natürlich die volle Rente zu beziehen. Der Teil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Dank dieser flexibleren Gestaltung kann das Ausscheiden aus dem Berufsleben schrittweise vor sich gehen und den Übergang in gewissen Fällen leichter machen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die vor dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Vorbezug) lebenslang gekürzt und die nach dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Aufschub) lebenslang erhöht werden.

Über das Referenzalter hinaus arbeiten:

Die AHV-Reform ermöglicht Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, **in bestimmten Fällen und zu gewissen Bedingungen, ihre Renten zu verbessern**. Eine Neuberechnung der Rente kann nur beantragt werden, wenn nicht bereits eine Maximalrente erreicht wurde. Bis zum 70. Altersjahr kann **einmal** eine Neuberechnung der Rente **beantragt** werden.

SCHEIDUNG (Zur Erinnerung für Verantwortliche des Personalwesens)

Allzu oft verzögert sich die Rentenberechnung für Versicherte, die das Referenzalter erreichen, weil sie das Einkommenssplitting nach ihrer Scheidung nicht vorher beantragt haben.

Deshalb bitten wir Sie, Ihre Mitarbeitenden anzuhalten, bei unserer Kasse eine solche Einkommenssteilung anzufordern, sobald ihre Scheidung endgültig und rechtskräftig geworden ist.

Im Merkblatt **1.02 Splitting bei Scheidung** finden Sie dazu weitere Informationen.

LEISTUNGEN

Familienzulagen – Anpassung 2025

Alle Kantone

Im vergangenen August hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Datum werden die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Bitte beachten Sie, dass zahlreiche Kantone entschieden haben, die Familienzulagen anzuheben, auch wenn diese bereits über den bundesrechtlichen Mindestansätzen lagen. Nachfolgend finden Sie die neuen Beträge der Zulagen, die ab dem 1. Januar 2025 angewandt werden.

Anpassungen der Leistungen ab 1. Januar 2025

Vaud	2024	2025
Kinderzulage	CHF 300	CHF 322
Kinderzulage dès le 3 ^{ème} enfant	CHF 340	CHF 365
Berufsbildungszulage	CHF 400	CHF 425
Berufsbildungszulage dès le 3 ^{ème} enfant	CHF 440	CHF 468
Zulage bei Erwerbsunfähigkeit (16. bis vollendetes 20. Altersjahr)	CHF 400	CHF 425
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1'500	CHF 1'617
Mehrlingsgeburts- und Mehrfachadoptionszulage	CHF 3'000	CHF 3'234

Appenzell Rhodes-Extérieures	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 230
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 280

Appenzell Rhodes-Intérieures	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 245
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 298

Argovie	2024	2025
Kinderzulage	CHF 200	CHF 215
Berufsbildungszulage	CHF 250	CHF 268

Bâle-Campagne	2024	2025
Kinderzulage	CHF 200	CHF 215
Berufsbildungszulage	CHF 250	CHF 268

Bâle-Ville	2024	2025
Kinderzulage	CHF 275	CHF 275
Berufsbildungszulage	CHF 325	CHF 325

Berne	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 250
Berufsbildungszulage	CHF 290	CHF 310

Fribourg	2024	2025
Kinderzulage	CHF 265	CHF 265
Ordentliche Zulage ab dem 3. Kind	CHF 285	CHF 285
Berufsbildungszulage	CHF 325	CHF 325
Berufsbildungszulage ab dem 3. Kind	CHF 345	CHF 345
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1'500	CHF 1'500

Genève	2024	2025
Kinderzulage	CHF 311	CHF 311
Ordentliche Zulage ab dem 3. Kind	CHF 411	CHF 411
Berufsbildungszulage	CHF 415	CHF 415
Berufsbildungszulage ab dem 3. Kind	CHF 515	CHF 515
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 2'073	CHF 2'073
Geburts- oder Adoptionszulage ab dem 3. Kind	CHF 3'073	CHF 3'073

Glaris	2024	2025
Kinderzulage	CHF 200	CHF 215
Berufsbildungszulage	CHF 250	CHF 268

Grisons	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 230
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 280

Jura	2024	2025
Kinderzulage	CHF 275	CHF 275
Berufsbildungszulage	CHF 325	CHF 325
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1'500	CHF 1'500

Lucerne	2024	2025
Kinderzulage 0 ⇒ 12 Jahre	CHF 210	CHF 215
Kinderzulage 12 ⇒ 16 Jahre	CHF 260	CHF 260
Berufsbildungszulage	CHF 260	CHF 268
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1'000	CHF 1'075

Neuchâtel	2024	2025
Kinderzulage	CHF 220	CHF 240
Ordentliche Zulage ab dem 3. Kind	CHF 250	CHF 270
Berufsbildungszulage	CHF 300	CHF 320
Berufsbildungszulage ab dem 3. Kind	CHF 330	CHF 350
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1'200	CHF 1'200

Nidwald	2024	2025
Kinderzulage	CHF 240	CHF 258
Berufsbildungszulage	CHF 290	CHF 311

Obwald	2024	2025
Kinderzulage	CHF 220	CHF 220
Berufsbildungszulage	CHF 270	CHF 270

Saint-Gall	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 245
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 298

Schaffhouse	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 230
Berufsbildungszulage	CHF 290	CHF 290

Schwyz	2024	2025
Kinderzulage	CHF 230	CHF 230
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 280
Geburtszulage	CHF 1'000	CHF 1'000

Soleure	2024	2025
Kinderzulage	CHF 200	CHF 215
Berufsbildungszulage	CHF 250	CHF 268

Tessin	2024	2025
Kinderzulage	CHF 200	CHF 215
Berufsbildungszulage	CHF 250	CHF 268

Thurgovie	2024	2025
Kinderzulage	CHF 200	CHF 215
Berufsbildungszulage	CHF 280	CHF 280

Uri	2024	2025
Kinderzulage	CHF 240	CHF 240
Berufsbildungszulage	CHF 290	CHF 290
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1'200	CHF 1'200

Valais	2024	2025
Kinderzulage	CHF 305	CHF 327
Ordentliche Zulage ab dem 3. Kind	CHF 405	CHF 435
Berufsbildungszulage	CHF 445	CHF 477
Berufsbildungszulage ab dem 3. Kind	CHF 545	CHF 585
Geburtszulage	CHF 2'000	CHF 2'142
Mehrlingsgeburts- und Mehrfachadoptionszulage	CHF 3'000	CHF 3'213

Zoug	2024	2025
Kinderzulage	CHF 300	CHF 330
Berufsbildungszulage < 18 Jahre	CHF 300	CHF 330
Berufsbildungszulage > 18 Jahre	CHF 350	CHF 385

Zurich	2024	2025
Kinderzulage 0 ⇒ 12 Jahre	CHF 200	CHF 215
Kinderzulage 12 ⇒ 16 Jahre	CHF 250	CHF 268
Berufsbildungszulage	CHF 250	CHF 268



LEISTUNGEN

Famienzulagen – Optimieren Sie Ihre Anträge

Zur Erinnerung an alle Arbeitgeber :

Um die Bearbeitung und Aktualisierung der Dossiers Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Famienzulagen effizienter zu gestalten, bitten wir Sie:

1. uns die Anträge **VOLLSTÄNDIG** ausgefüllt einzureichen, gemeinsam mit allen nötigen Belegen (siehe Liste am Ende aller [Antragsformulare](#) oder am Ende des vollständig ausgefüllten Antrags auf der Plattform [eServices](#)).
2. uns unverzüglich über **jegliche Änderung** der persönlichen oder beruflichen Situation zu informieren (und mit Unterlagen zu belegen), damit wir die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs rasch untersuchen können.

Wir haben festgestellt, dass uns die nachgenannten Ereignisse nicht immer zeitgerecht gemeldet werden:

- **Unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsausfall** von Mitarbeitenden oder deren Kinder in Ausbildung
- **Zivilstandsänderung** von Mitarbeitenden (Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung etc.)
- **Adressänderung** von Mitarbeitenden oder deren Kindern
- **Bankverbindung** der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers
- **Änderungen in der beruflichen Situation** eines Elternteils
- **Beendeter Arbeitsvertrag** oder **beendeter Einsatz** von Mitarbeitenden
- **Studienunterbruch eines Kindes** (Kündigung des Lehrvertrages oder Exmatrikulationsbestätigung des Bildungsinstituts beilegen).
- **Bestätigungen der französischen Familienausgleichskasse** für «die ausländische Stelle»

Zur Erinnerung an all unsere Temporärbüros:

Zusätzlich zu den oben erwähnten Elementen bitten wir Sie:

- **uns erneute Arbeitsaufnahmen zu melden**
- **den Anträgen auf FamZu immer die Arbeitszeitblätter sowie die Lohnabrechnungen beizulegen.**

VERSCHIEDENES

Mitarbeitermeldung (seit 1. Juni 2016 gilt keine Meldepflicht mehr)

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Aufhebung dieser Meldepflicht den Arbeitgeber nicht davon entbindet, seine Arbeitnehmenden unverzüglich, also ab dem Zeitpunkt der Einstellung, aufzuführen.

Empfehlung der Ausgleichskasse

Unsere Kasse **empfiehlt Ihnen, weiterhin systematisch alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu melden**. Dies ist in Ihrem Interesse, da diese Meldung im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen (Familienzulagen, EO Mutterschaft, Militär, Zivildienst, Zivildienst) zwingend ist.

Dank unserer eServices erhalten Arbeitgeber überdies einen klaren Überblick über ihr Personal und können Ein- und Austritte einfach verwalten. Dadurch sparen Sie Ende Jahr bei der Erstellung der jährlichen Lohnmeldung Zeit.

Aus all diesen Gründen **raten wir Ihnen dringend, uns Ihre neuen Mitarbeitenden weiterhin regelmässig zu melden**. Wir werden unsererseits auch in Zukunft entsprechende Bestätigungen ausstellen.

Falls Sie kein Interesse an unseren eServices haben, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir **eine separate E-Mail-Adresse eingerichtet haben**: ci@avscvci.ch. Darüber können Sie uns per E-Mail die Mitarbeiterdaten (AHV-Versicherungsnr., Name, Vorname, Einstellungsdatum) aller Personen melden, die in Ihrem Betrieb neu eingestellt wurden.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Wird eine Abgangsentschädigung, eine Überbrückungsleistung, eine Vorsorgeleistung oder eine beliebige andere besondere Leistung bezahlt, dann füllen Sie bitte [das entsprechende Formular](#) aus und schicken Sie es uns an info@avscvci.ch. Sie können auch unsere Beitragsabteilung kontaktieren: 021 613 35 11.

Vorzeitige Pensionierung

Wir erinnern Sie daran, dass alle Personen, die mindestens das 58. Altersjahr erreicht haben (Geburtsjahr 1966 oder früher), die Ihr Unternehmen verlassen, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, dies bei unserer Kasse melden müssen, damit wir ihren Anschluss als "[Nichterwerbstätige](#)" prüfen können.

2. Säule + UVG

Die AHV-Ausgleichskassen haben den Auftrag, zu prüfen, ob die Arbeitgeber einer registrierten beruflichen Vorsorgeeinrichtung und einer Unfallversicherung angeschlossen sind. Dies ist der Grund, weshalb wir Sie jedes Jahr auf dem Formular "[Jahreskontrolle](#)" um die entsprechenden Angaben bitten

Ab dem 1. Januar 2025 liegt die jährliche Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge bei CHF 22 680.-.



eBill-Portal

Um Ihre administrativen Schritte zu erleichtern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse ab sofort eBill an.

Melden Sie sich ganz einfach auf dem Portal an, um die Beitragsrechnungen AHV/IV/EO und FamZ direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten

Falls Sie noch nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern von eBill gehören, lassen Sie sich von den folgenden Vorteilen überzeugen:

- **Bequem:** Empfangen, prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking.
- **Digital:** Rechnungen oder Bezahlungen zu suchen gehört der Vergangenheit an: Alle Dokumente befinden sich am gleichen Ort im E-Banking.
- **Schnell:** Keine mühsame Eingabe der Referenznummer, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege, um Ihre Rechnungen zu bezahlen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken, genauso sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die ganze Kontrolle und bestimmen, wie weit der Ablauf automatisiert sein soll.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Verarbeitung spart Ressourcen und vermindert die CO₂-Emissionen – eine umweltfreundlichere Art, seine Rechnungen zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auf [eBill](#) oder direkt bei unseren Diensten auf compta@avscvci.ch oder unter der Nummer 021 613 35 13.

Betreibung und Konkurs für Sozialversicherungsbeiträge

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft, die sich auf Ihr Unternehmen auswirken.

Wir werden offene AHV-Sozialversicherungsbeiträge von im Handelsregister eingetragenen Schuldnern nicht mehr durch Pfändung eintreiben, sondern im Rahmen eines Konkursverfahrens.

Von dieser Gesetzesänderung sind alle Betreibungsverfahren betroffen, die ab dem 1. Januar 2025 eingeleitet werden, sowie diejenigen, die vor diesem Datum eingeleitet wurden und noch nicht zu einer Pfändungsankündigung geführt haben.

Unternehmen und Selbstständigerwerbende, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht eingeladen, die offene Rechnung zu begleichen. Erfolgt keine Bezahlung, wird der Konkurs eröffnet und das Unternehmen wird liquidiert. Darüber hinaus kann ein Tätigkeitsverbot verfügt werden. Auch die Steuern und die MWST werden vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf diese Weise eingefordert.

Bitte beachten sie, dass unsere Ausgleichskasse die neuen gesetzlichen Bestimmungen umsetzen muss und auf diese Änderungen keinerlei Einfluss hat.

Falls Sie nicht in der Lage sind, die ausstehenden Beiträge innerhalb der vorgegebenen Fristen zu bezahlen, empfehlen wir Ihnen, uns früh genug per E-Mail zu kontaktieren: compta@avscvci.ch. Wir helfen Ihnen gerne dabei, in begründeten Fällen eine Fristverlängerung oder eine Ratenzahlung in Betracht zu ziehen, um Ihnen erhebliche Kosten zu ersparen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt [2.14 Beiträge – Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses](#).

Übermittlung der Lohnmeldungen über Swissdec im Dezember 2025

Alle Lohnmeldungen über die Plattform Swissdec müssen in der Version 5.0 des ELM/PUCS übermittelt werden.



eSERVICES

Die neue Version von eServices ist aufgeschaltet

Seit November steht Ihnen mit einer neuen Version von eServices eine noch intuitivere und vollständigere Plattform zur Verfügung. Entdecken Sie die wichtigsten Neuerungen:

- **Beitragsabrechnungen AHV/FamZ:** Ab sofort sind alle Ihre Abrechnungen im separaten neuen Bereich «Rechnungen» ersichtlich.
- **Verfügungen für Familienzulagen:** Im Bereich «Dokumente» finden Sie die Verfügungen in Bezug auf ihre Angestellten.
- **E-Mail-Benachrichtigungen:** In Ihrem persönlichen Bereich können Sie Benachrichtigungen einrichten, damit Ihnen neue Dokumente angezeigt werden.
- **Für angeschlossene Treuhandbüros:** Wir haben ein neues Mandat hinzugefügt, um die Verwaltung Ihrer Kunden zu erleichtern.

Um auf diese Neuerungen zugreifen zu können, müssen Ihnen die Personen, die in Ihrer Organisation als Nutzerinnen und Nutzer bestimmt wurden, die Zugangsrechte erteilen.

Wir laden Sie ein, diese neuen Funktionen einzusehen, und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Arbeitgeber, die noch keinen eServices-Zugang haben

Die Plattform eServices ist einfach zu nutzen und setzt keine Software-Installation voraus. Die Zugangsrechte für Ihre Mitarbeitenden oder Ihr Treuhandbüro können Sie selbst verwalten und mit einem einzigen Login auf mehrere Einheiten zugreifen.

eServices bietet:

- **Mitarbeitende melden:** Mit wenigen Klicks können Sie Ein- und Austritte Ihrer Mitarbeitenden melden und Anträge für Versicherungsausweise einreichen.
- **Löhne melden:** Die jährlich bezahlten Löhne, eine Änderung der Lohnmasse im laufenden Jahr und die Schätzung für das kommende Jahr können ganz einfach übermittelt werden.
- **Familienzulagen verwalten:** Sie können Anträge auf Familienzulagen für Angestellte einreichen, jederzeit die Verfügungen und die Leistungen für die Angestellten einsehen und automatisierte Zahlungsbestätigungen erstellen.
- **Beitragsabrechnungen einsehen**
- **Auf einem sicheren Kanal mit unseren Diensten kommunizieren**

Die Zahlreichen Vorteile von eServices:

- zeitsparend
- weniger und einfachere Verwaltungsarbeiten
- kürzere Bearbeitungszeiten
- sicherer Datenaustausch
- konsolidierte Information in Echtzeit
- automatisches Zusenden von FamZ-Bescheinigungen
- weniger Papier und Postsendungen
- Buchhaltung mit dem Swisdec-Distributor
- nur ein Login
- Zugang gratis

Haben Sie noch Fragen? Wir geben Ihnen unter der Nummer 021 613 35 67 oder per E-Mail an contact-eservices@avscvci.ch gerne Auskunft.

Wir bitten Sie, uns umgehend einen [Anmeldeantrag](#) zukommen zu lassen.



LOHNMELDUNGEN 2024

Arbeitgeber, **MIT** Angestellten, **die weder Swissdec noch eServices nutzen**

EINREICHUNGSFRIST

Um die Verrechnung von Verzugszinsen zu verhindern (diese werden rückwirkend ab 1. Januar 2024 berechnet!), bitten wir Sie, uns Ihre Lohnmeldungen bis spätestens **30. Januar 2024 (Datum des Eingangs bei der Kasse) zu übermitteln**. Besten Dank im Voraus!

Mitarbeiterverzeichnis

Unternehmen, die kein eigenes elektronisches Mitarbeiterverzeichnis haben, können die namentliche [Aufstellung der ausbezahlten Löhne 2024 benutzen](#).

Wenn Sie eine ausgedruckte Liste mit NLS, Namen und Vornamen des bis Ende November bei unserer Kasse erfassten Personals benötigen, kontaktieren Sie uns bitte unter 021 613 35 11 oder info@avscvci.ch

Wenn Sie das **PUCS**-Format oder das **Portal Swissdec** nutzen oder sich dafür interessieren, kontaktieren Sie bitte Frau Katarzyna Pikula für alle technischen Fragen rund um diese Datenübermittlung (021/613 35 67; contact-eservices@avscvci.ch).

Informationen für das Ausfüllen der Lohnmeldung

Dienstzeit

Bitte geben Sie diese Daten in Tagen an (siehe untenstehenden Absatz über die Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis zum 30. November = 01.02. - 30.11.

Hinweis für **Unternehmen, die unsere Lohnlisten benützen**.

Ende der Dienstzeit: *Geben Sie nur ein Datum an, wenn das Arbeitsverhältnis **tatsächlich beendet** wurde.*

Bezahlte Löhne

Die Summe der bezahlten Löhne für **die ganze** Abrechnungszeitspanne muss für jede beitragspflichtige Person gemeldet werden.

Umwandlung der Nettolöhne

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten haben, Nettoleistungen in Bruttowerte umzuwandeln, sind gebeten, sich bei unserer Kasse, info@avscvci.ch, 021 613 35 11, zu melden.

Beitragspflicht von Personen im Rentenalter

Frauen nach dem vollendeten 64. Altersjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Altersjahr bleiben AHV/IV/EO-pflichtig (nicht für ALV), wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Teil des Lohnes erhoben, der CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16 800.- pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: Ab 2024 ist der Verzicht auf den AHV-Freibetrag nur vor der Auszahlung des ersten Lohns im Folgemonat nach Erreichen des Referenzalters möglich.

Wenn Sie Mitarbeitende haben, die ihrer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter nachgegangen sind und die auf den Freibetrag verzichtet haben, müssen Sie die Rubrik «**Verzicht auf den Freibetrag**» ankreuzen.

EO Militärdienst, Zivildienst, Mutterschaft, Andern Elternteils, Betreuungsschädigung

Die Ihnen gutgeschrieben oder zu Gunsten Ihrer Angestellten ausbezahlten Beträge im Rahmen einer Erwerbsausfallsentschädigung müssen bei den gemeldeten Löhnen aufgeführt werden.

Beitragspflicht an AHV, IV, EO UND ALV Auf geringfügigen Einkommen

Alle Einkommen, die CHF 2300.- pro Jahr nicht übersteigen, sind von der Beitragspflicht befreit. Bitte beachten:

- a) **gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten** (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) **und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten** (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitragspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2300.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf 2300 Franken im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitragspflichtigen Person erhoben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bis zu einer Grenze von CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Ab CHF 148'201 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%. Für eine Anstellung, die während des Jahres beginnt oder endet, wird der Jahreshöchstbetrag auf einzelne Tage (:360) umgerechnet. Daher ist es sehr wichtig, die Arbeitsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele :

Arbeits-beginn	Arbeits-ende	Anz. zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtiger Lohn	ALV-pflichtig I Grenzbetrag CHF 148 200.-
12.02.24	12.03.24	31	Fr. 26'250.--	Fr. 12'761.--
31.10.24	01.11.24	2	Fr. 2'000.--	Fr. 823.35
01.01.24	29.02.24	60	Fr. 50'000.--	Fr. 24'700.--
16.04.24	27.12.24	252	Fr. 222'250.--	Fr. 103'740.--
10.06.24	19.09.24	100	Fr. 88'375.--	Fr. 41'166.65

Verschiedenes und auskünfte

Ausbezahlte Abgangsentschädigungen, Überbrückungsleistungen, Vorsorgeleistungen oder beliebige andere besondere Leistungen sind Teil des massgebenden Jahreslohns, ausser in vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen. Falls Sie nicht sicher sind, können Sie unsere Beitragsabteilung kontaktieren: info@avscvci.ch oder 021 613 35 11.

Hinweis

Diese Mitteilung ist nur ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Abwicklung der einzelnen Fälle sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend.

Jahreskontrolle 2024

Dieses [Formular](#) müssen Sie mit der Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne 2024 einreichen. Für uns ist dieses Formular zudem von grossem Nutzen für die Erstellung der Akontorechnungen für die Beiträge 2025. Das ausgefüllte Formular muss ausgedruckt, unterzeichnet und an die Kasse geschickt werden.

Personal in mehreren Kantonen

Falls Ihre Angestellten auf mehrere Kantone verteilt sind, denken Sie bitte daran, die entsprechenden Felder auf Seite 2 des Dokuments «[Jahreskontrolle 2024](#)» auszufüllen.

Bitte *beantworten Sie alle Fragen in diesem Dokument. DANKE.*



LOHNMELDUNGEN 2024

Arbeitgeber, **MIT** Angestellten, **die Swisdec oder eServices nutzen**

Alle Sendungen von ELM/PUCS-Dateien über die Plattform eServices müssen in der Version 5.0 übermittelt werden.

EINREICHUNGSFRIST

Um die Verrechnung von Verzugszinsen zu verhindern (diese werden rückwirkend ab 1. Januar 2024 berechnet!), bitten wir Sie, uns Ihre Lohnmeldungen bis spätestens **30. Januar 2024 (Datum des Eingangs bei der Kasse) zu übermitteln**. Besten Dank im Voraus!

Mitarbeitervezeichnis

Dienstzeit

Bitte geben Sie diese Daten in Tagen an (siehe untenstehenden Absatz über die Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis zum 30. November = 01.02. - 30.11.

Bezahlte Löhne

Die Summe der bezahlten Löhne für **die ganze** Abrechnungszeitspanne muss für jede beitragspflichtige Person gemeldet werden.

Umwandlung der Nettolöhne

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten haben, Nettoleistungen in Bruttowerte umzuwandeln, sind gebeten, sich bei unserer Kasse, info@avscvci.ch, 021 613 35 11, zu melden.

Beitragspflicht von Personen im Rentenalter

Frauen nach dem vollendeten 64. Altersjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Altersjahr bleiben AHV/IV/EO-pflichtig (nicht für ALV), wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Teil des Lohnes erhoben, der CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16 800.- pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: Ab 2024 ist möglich das Verlassen auf die AHV-Selbstbeteiligung nur noch vor der Bezahlung des ersten Lohns nach dem Monat, in welchem das Referenzalter erreicht wird

Wenn Sie Mitarbeitende haben, die ihrer Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Referenzalters nachgegangen sind und die auf den Freibetrag verzichtet haben, müssen Sie das Feld **«Verzicht auf den Freibetrag» ankreuzen**.

EO Militärdienst, Zivilschutz, Mutterschaft, Betreuungsentschädigung

Die Ihnen gutgeschrieben oder zu Gunsten Ihrer Angestellten ausbezahlten Beträge im Rahmen einer Erwerbsausfallsentschädigung müssen bei den gemeldeten Löhnen aufgeführt werden.

Beitragspflicht an AHV, IV, EO UND ALV Auf geringfügigen Einkommen

Wir rufen in Erinnerung, dass alle Einkommen, die CHF 2300.- im Jahr nicht übersteigen, von der Beitragspflicht befreit sind. Doch

- a) **gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten** (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) **und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten** (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitragspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2300.- nicht übersteigt.
- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf 2300 Franken im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitragspflichtigen Person erhoben.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bis zu einer Grenze von CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Ab CHF 148'201 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%. Für eine Anstellung, die während des Jahres beginnt oder endet, wird der Jahreshöchstbetrag auf einzelne Tage (:360) umgerechnet. Daher ist es sehr wichtig, die Arbeitsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele :

Arbeits-beginn	Arbeits-ende	Anz. zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtiger Lohn	ALV-pflichtig Grenzbetrag CHF 148 200.-
12.02.24	12.03.24	31	Fr. 26'250.--	Fr. 12'761.--
31.10.24	01.11.24	2	Fr. 2'000.--	Fr. 823.35
01.01.24	29.02.24	60	Fr. 50'000.--	Fr. 24'700.--
16.04.24	27.12.24	252	Fr. 222'250.--	Fr. 103'740.--
10.06.24	19.09.24	100	Fr. 88'375.--	Fr. 41'166.65

Verschiedenes und auskünfte

Wird eine Abgangsentschädigung, eine Übergangsrente, eine Vorsorgeleistung oder eine beliebige andere besondere Leistung bezahlt, dann füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus, das Sie auf unserer Website finden info@avscvci.ch. Sie können auch unser Sekretariat kontaktieren 021/613 35 11.

Hinweis

Diese Mitteilung ist nur ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Abwicklung der einzelnen Fälle sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend.

Anpassung der Lohnmasse 2025

Wenn Sie möchten, dass wir Ihre Lohnmasse zum 1. Januar 2025 anpassen, können Sie uns dies via [eServices](#) unter der Rubrik «Erklärung der ausgezahlten Löhne» oder per E-Mail an info@avscvci.ch mitteilen.

Ohne Benachrichtigung Ihrerseits berechnen wir die Fakturierungspauschale ausgehend von der Lohnmasse des vergangenen Jahres.

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Personal mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Beschäftigungen müssen wir:

1. **Unsere Mitglieder informieren**, welche Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherungen in folgenden Fällen anwendbar sind:

- Der Arbeitgeber stellt eine im Ausland wohnhafte Person an.
- Der Arbeitgeber sendet eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für einen Arbeitseinsatz ins Ausland.

Für alle grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Angestellten zwischen der Schweiz und den EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten müssen Sie eine A1-Bescheinigung anfordern (*Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind*).

Betrifft eine grenzüberschreitende Tätigkeit einen Vertragsstaat, muss für die entsandten Mitarbeitenden eine Entsendungsbescheinigung angefordert werden.

Diese bestätigt, welche Gesetzgebung in Bezug auf die Sozialversicherungen für die betreffenden Mitarbeitenden gelten und vermeidet mögliche Rückforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen in anderen Staaten.

Sowohl die A1-Bescheinigung als auch die Entsendungsbescheinigung können auf dem **Webportal ALPS** heruntergeladen werden.

Ein Fehler in Bezug auf die Unterstellung kann weitreichende Folgen nach sich ziehen. **Wir bitten Sie daher, die folgenden Dokumente aufmerksam zu lesen:**

- [Überblick über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz \(CH\) und der Europäischen Union \(EU\)/der Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\)/anderen Staaten](#)
- [Überblick über die multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023](#)

2. **Jedes Jahr die Umsetzung dieser Regelungen in den betreffenden Unternehmen untersuchen/kontrollieren.**

Deshalb bitten wir **unsere Mitglieder**, uns das Formular «**Jahreskontrolle 2024 – Grenzüberschreitende Beschäftigungen**» **vor dem 30. Januar 2025** vollständig ausgefüllt an info@avscvci.ch zurückzuschicken.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie nicht sicher sind, welches System anwendbar ist. Wir helfen Ihnen gerne, die Situation zu klären und so böse Überraschungen mit einer ausländischen Sozialversicherung zu vermeiden.

Beitragsabteilung: 021 613 35 11, info@avscvci.ch

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Portal ALPS

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beschäftigungen stellt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) den Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden für die Bearbeitung von Fragen zur Unterstellung das Portal **ALPS** (Applicable Legislation Portal Switzerland) zur Verfügung.

Diese Plattform ermöglicht Ihnen, die folgenden Anträge zu stellen:

- **Kurz- oder langfristige Entsendung**
- **Verlängerung der Entsendung**
- **Mehrfachbeschäftigung**; betrifft gleichzeitige unselbstständige oder selbstständige Tätigkeiten in mehreren EU/EFTA-Staaten mit Unterstellung in der Schweiz
- **Arbeit im Homeoffice zwischen 25 und 49,9 %**; ausgeübt in einem EU/EFTA-Staat, der die multilaterale Vereinbarung vom 1. Juli 2023 unterzeichnet hat
- **Weiterversicherung** in EU/EFTA-Staaten, Vertragsstaaten (Staaten, die ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen haben) oder Nichtvertragsstaaten

Um Ihren Zugang zum Portal zu erhalten, bitten wir Sie, diesen direkt über das **Webportal ALPS** zu beantragen oder uns unter der Nummer 021 613 35 11 oder per E-Mail an info@avscvci.ch zu kontaktieren.



GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Beschäftigung von Grenzgänger/innen

In Bezug auf die Bestimmung der anwendbaren Sozialversicherungsgesetzgebung **bei der Einstellung von Grenzgänger/innen, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates** sind, empfehlen wir Ihnen Folgendes:

Optionsrecht Krankenversicherung:

Im Rahmen der «grenzüberschreitenden Tätigkeiten» sollten Sie sich als Arbeitgeber absichern, dass die von Ihnen beschäftigten Grenzgängerinnen und Grenzgänger verstanden haben, dass sie nur drei Monate Zeit haben, um von ihrem **Optionsrecht in Bezug auf die Krankenversicherung** Gebrauch zu machen.

Liegt kein Dokument vor, das bestätigt, welche Option die angestellte Person gewählt hat, kann die Bearbeitung Ihrer Anträge auf Entsendung, Mehrfachbeschäftigung und/oder grenzüberschreitende Arbeit im Homeoffice blockiert werden.

Deshalb bitten wir Sie, sich auf der Website des [Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) zu diesem Thema zu informieren.

Mögliche Situationen von Mehrfachbeschäftigung:

Wir empfehlen Ihnen, sich über eine mögliche Erwerbstätigkeit Ihrer Mitarbeitenden als Angestellte oder als Selbstständigerwerbende in ihrem Wohnstaat oder in anderen EU/EFTA-Staaten zu informieren.

Zu diesem Zweck können Sie **zum Beispiel** im Arbeitsvertrag oder in den internen Weisungen eine Klausel definieren, eine dahingehende Erklärung verlangen oder ein Kontrollformular vorbereiten.

Auch wenn Ihre angestellten Grenzgänger/innen zu 100 % in der Schweiz arbeiten, ist es trotzdem besser, sicherzustellen, dass sie auch in ihrer «Freizeit» keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, oder dass Sie gegebenenfalls von der Situation im Wohnsitzstaat in Kenntnis gesetzt werden. Trifft diese Situation zu, muss nämlich der Wohnsitzstaat bestimmen, welche Gesetzgebung angewandt wird.

Falls Ihre Mitarbeitenden in ihrem Wohnsitzstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist es aus diesem Grund wichtig, ihnen zu erklären, dass sie die Sozialversicherung in ihrem Wohnsitzstaat über die Tatsache benachrichtigen müssen, dass sie gleichzeitig für Ihr Unternehmen in der Schweiz arbeiten.

Es ist zudem wünschenswert, von den betreffenden Mitarbeitenden jedes Jahr eine Erklärung in diesem Sinne einzufordern.

Ein Fehler in Bezug auf die Unterstellung kann weitreichende Folgen nach sich ziehen. **Wir bitten Sie daher, die folgenden Dokumente aufmerksam zu lesen:**

- [Überblick über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz \(CH\) und der Europäischen Union \(EU\)/der Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\)/anderen Staaten](#)
- [Überblick über die multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023](#)

KONTAKT

Telefonische Sprechstunden von Montag bis Freitag

von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr

ALLGEMEINE DIENSTE – ANMELDUNGEN / BEITRÄGE / BEITRAGSPFLICHT

info@avscvci.ch

- Anschluss / Abmeldung
- Administrative Änderungen und Verwaltung von Zweigstellen und Filialen 021 613 35 11
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Beitragspflicht
- Kontrolle Arbeitgeber
- Internationale Beziehungen: Expats / Entsendungen / Mehrfachstätigkeiten

MELDUNGEN ZU MITARBEITENDEN

ci@avscvci.ch

021 613 35 11

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

compta@avscvci.ch

021 613 35 13

FAMILIENZULAGEN

caisse.af@avscvci.ch

021 613 35 12

ESERVICES

contact-eservices@avscvci.ch

021 613 35 67

NICHTERWERBSTÄTIGE

info@avscvci.ch

021 613 35.11

LEISTUNGEN

avs.rentes@avscvci.ch

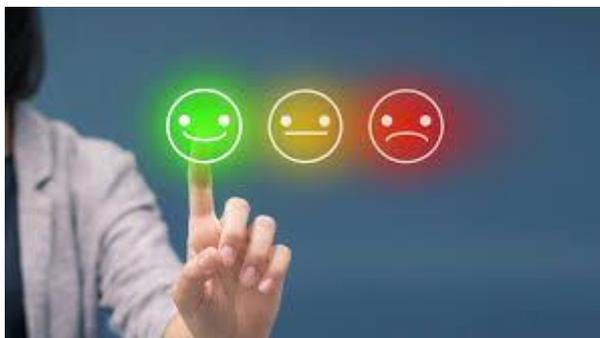
021 613 35 14

- AHV-Renten
- IV-Renten
- IV-Taggelder

apg@avscvci.ch

- EO Militärdienst, Zivilschutzl 021 613 35 16
- EO Mutterschaftaternité
- EO Betreuungsentschädigung

ZUFRIEDENHEITSUMFRAGE



Den AHV- und Familienausgleichskassen der CVCI ist die vollste Zufriedenheit ihrer Mitglieder und Versicherten ein wichtiges Anliegen. Deshalb wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie an einer **anonymisierten** Umfrage teilnehmen könnten, die uns helfen wird, unsere Leistungen und Dienste weiter zu verbessern.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit!

